

## Niederschrift

über die 5. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Montag, den 28. Juni 2010, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Bürgermeister-Stellvertreter Andreas Wildauer, Wilhelm Breuß, Andreas Eberharter, Johannes Breuß, Christine Egger, Siegfried Kerschdorfer, Mag. Ursula Langesee, Martin Lechner, Johann Platzer, Matthias Wildauer, Manuela Flörl und Annelies Brugger

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.00 Uhr

### Beratungsgegenstände:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift über die 4. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 20. Mai 2010;
- 2.) Genehmigung von Vereinbarungen betreffend die Erweiterung öffentlichen Straßen- und Wegegutes:
  - a) Theresia Kerschdorfer, Unterdorf 18;
  - b) Josef Geisler, Gerlosstraße 38;
- 3.) Information zu Schreiben der Abteilung Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich der notwendigen Einsetzung von Verordnungen für die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände sowie die Sanitätssprengel;
- 4.) Entsendung eines Gemeindevertreters in den Verwaltungsrat der Zeller Bergbahnen Zillertal GmbH & Co. KG;
- 5.) Personalangelegenheiten;
- 6.) Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Mittwoch, den 2. Juni 2010;
- 7.) Genehmigung der Niederschrift über die 5. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Montag, den 28. Juni 2010;

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

#### Zu 1.)

Die Niederschrift über die 4. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Donnerstag, den 20. Mai 2010, wird einstimmig genehmigt.

#### Zu 2a)

Es wird einstimmig beschlossen, eine Teilfläche des Gst. 155 im Ausmaß von 21,00 m<sup>2</sup>, wie im Teilungsausweis der Firma Vermessung AVT ZT GmbH, Steinfeld 5, 6280 Zell am Ziller, GZ. 39020/10, ausgewiesen, in das öffentliche Straßen- und Wegegut der Marktgemeinde Zell am Ziller zu übernehmen. Der Kaufpreis hierfür beträgt € 100,00 pro m<sup>2</sup>, insgesamt sohin € 2.100,00. Das Ausmaß des tatsächlich zu übernehmenden Areals beträgt, wie bereits eingangs ausgeführt 21,00 m<sup>2</sup>. Der Kaufbetrag ist nach erfolgter Verbücherung auf ein durch die Verkäuferin Theresia Kerschdorfer zu benennendes Bankkonto zur Überweisung zu bringen.

Die Abtretung erfolgt dermaßen, daß eine Fläche von 21,00 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 155 an das öffentliche Straßen- und Wegegut abgetreten und demnach dem Gst. 491/2, EZ 78 (Wegstück „Augassl“) zugeschlagen wird. Daraus resultiert die eingangs genannte Abtretungsfläche von 21,00 m<sup>2</sup>.

Die so übernommene Grundfläche von 21,00 m<sup>2</sup> ist unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen zur Wiedererrichtung des Objektes „Unterdorf Nr. 18“ (Besitzerin: Theresia Kerschdorfer) bzw. Zug um Zug auch in der Natur als Wegfläche zu gestalten.

Die hierüber geschlossene Vereinbarung vom 28. Juni 2010 wird einstimmig genehmigt. Die Einleitung eines Verfahrens nach den Bestimmungen der §§ 12 ff TBO (Grundstücksteilung) ist nicht erforderlich, nachdem von der Änderung öffentliches Straßen- und Wegegut betroffen ist.

Der Bauausschuß wird beauftragt, die beschriebenen Adaptierungen im Bereich des Wegstückes „Augassl“ nach Erfordernis in Auftrag zu geben.

Das Gemeinderatsmitglied Siegfried Kerschdorfer hat sich auf Grund von Befangenheit an der Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht beteiligt.

#### Zu 2b)

Nachdem eine grundbücherliche Durchführung hinsichtlich der Erweiterung öffentlichen Straßen- und Wegegutes im Bereich des Wegstückes „Lechenweg“ bereits erfolgt ist, erübrigt sich der Abschluß einer Vereinbarung. Seitens des Gemeinderates wird diese Tatsache zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### Zu 3.)

Bürgermeister Robert Pramstrahler bringt dem Gemeinderat die am 8. Juni 2010 per Mail ergangenen Benachrichtigungen der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis. Demnach ist beabsichtigt, seitens der Landesregierung Verordnungen von Satzungen für den Sanitätssprengel einerseits und für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband andererseits zu erlassen. Mittels gegenständlichem Schriftstück werden die entsprechenden Entwürfe vorgelegt und die Möglichkeit geboten, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Durch die Finanzverwaltung, welche mit den geplanten Verordnungen konfrontiert worden ist, wurden Bedenken geäußert, welchen sich der Gemeinderat vollinhaltlich anschließt.

Den Verordnungsentwürfen ist zu entnehmen, daß für den derzeit in der Haushaltsführung der Marktgemeinde Zell am Ziller integrierten Standes- und Staatsbürgerschaftsverband bzw. den Sanitätssprengel eine eigene Haushaltsführung vorgeschrieben wird.

Derzeit wird über einen eigenen Abschnitt abgerechnet, was also jetzt schon übersichtlich und eindeutig nachvollziehbar ist. In der Praxis würde eine eigene Haushaltsführung bedeuten, daß der Zeitaufwand ansteigt. Für die Jahresrechnung durch Beilagen, Statistiken und Auswertungen wird mehr Arbeitszeit zu veranschlagen sein, auch wenn nur relativ wenige Belege anfallen. Auch müßten eine eigene Haushalts-EDV-Lizenz mit Wartung, eine eigene Lohnverrechnung, ein eigenes Bankkonto mit eventuellen Liquiditätsproblemen, höhere Bankspesen, Wartungsgebühren, usw. einkalkuliert werden. Aus der Sicht der Marktgemeinde Zell am Ziller ist der durch die geplante Neuerung entstehende Verwaltungs- und Kostenaufwand enorm und unverhältnismäßig.

Grundsätzlich ist der Verwaltung das nötige Personal zur Verfügung zu stellen. Mehr Aufwand bedeutet mehr Personal. Bei gewünschter Änderung der Haushaltsführung müßten folglich auch das nötige Personal oder entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Aus Sicht der Marktgemeinde Zell am Ziller, welche die Verwaltung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes sowie des Sanitätssprengels besorgt, müßten dann alle zusätzlichen Mehraufwendungen den Verbandsgemeinden in Rechnung gestellt werden oder die beiden Verbände beschäftigen hierfür eigene Arbeitskräfte. Umständliche Stundenaufzeichnungen und Abrechnungen könnten bei eigenen Arbeitskräften dann entfallen. Das Personal müßte zusätzlich in der Haushaltsführung, in der Lohnverrechnung, im Vergabewesen, in EDV-Bereichen, usw. ausgebildet und fortlaufend geschult werden, was im Zeitalter der Spezialisierungen mehr als umständlich scheint.

Deshalb kann aus der Sicht der Marktgemeinde Zell am Ziller unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Überlegungen solchen künftigen Haushaltsführungen nicht zugestimmt werden, diese widersprechen dem Wirtschaftlichkeitsprinzip völlig.

Stand noch vor kurzer Zeit die Zentralisierung dieses Bereiches im Zuge von Verwaltungseinsparungen im Raume, so soll nunmehr das Gegenteil vonstatten gehen und der Verwaltungsaufwand bei gleicher Kundenfreundlichkeit künstlich vergrößert werden.

Zu 4.)

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert über die in der Vorwoche stattgefundene Verwaltungsratssitzung der Zeller Bergbahnen Zillertal GmbH & Co KG, im Rahmen welcher auch die Vorbereitung der am 24. Juni 2010 stattgefundene Gesellschafterversammlung erfolgte. Über Vorschlag der Geschäftsleitung soll in der gegenständlichen Einrichtung auch der Bürgermeister als Vertreter von Zell am Ziller im Verwaltungsrat vertreten sein. Demnach erfolgt seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller die Entsendung von Bürgermeister Robert Pramstrahler in die Firma Zeller Bergbahnen Zillertal GmbH & Co KG.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 5.), 6.) und 7.) vertraulich sowie unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 6.)

Die Niederschrift über die 4. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Mittwoch, den 2. Juni 2010, wird einstimmig genehmigt.

Zu 7.)

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 5. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 28. Juni 2010, zu genehmigen.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

8.) Raumordnung:

- a) Auflage eines Entwurfes zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 318/1;
- b) Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 318/1;

9.) Ansuchen der Pfarre Zell am Ziller vom 25.06.2010;

zu 8a)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat in seiner 5. Sitzung vom 28.06.2010 entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, TROG 2001, wiederverlautbart mittels Kundmachung der Landesregierung vom 21.02.2006, LGBl. Nr. 27/2006, einstimmig beschlossen, den nachstehend beschriebenen Entwurf über die Änderung des Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zell am Ziller im Bereich einer Teilfläche des Gst. 318/1, GB 87124 Zell am Ziller, laut Plan einschließlich Legende des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 261, 6263 Fügen, ab 30.06.2010 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Die gegenständliche Teilfläche erhält in der Folge die Bezeichnung „Gst. 318/7 und 318/8“.

Die Erläuterungen besagen, daß eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes von derzeit landwirtschaftliche Freihaltefläche in bauliche Entwicklung als Ergänzung zu Zähler W-01, Zeitzone 1, Dichtezone 1, vorgenommen werden soll. Im wesentlichen hat eine künftige Siedlungsentwicklung im Gebiet der Marktgemeinde Zell am Ziller in Form innerer Verdichtungen bestehender Siedlungskörper sowie in unmittelbarem Anschluß an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Die in Aussicht genommene Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht diesen Vorgaben und ist gerechtfertigt, nachdem eine Baulücke zwischen Zähler W-01 und W-38 entlang des Wegstückes „Lechenweg“ geschlossen wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemeinsam mit dem Auflagebeschuß wird der einstimmige Beschluß über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, wie oben beschrieben, gefaßt. Dieser Beschluß wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gleichzeitig mit der Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 68 (2) TROG

unter Tagesordnungspunkt 8b) auch die Auflage des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im betroffenen Bereich.

Gemäß den Bestimmungen des § 68 (1) lit. c) TROG unterbleibt eine Verständigung der Nachbargemeinden, da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen von Nachbargemeinden nicht berührt werden. Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, wird hierüber eine schriftliche Information an die Eigentümer der Objekte „Lechenweg 1 sowie Gerlosstraße 23, 30, 32, 32a und 34“ vorgenommen.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

#### Zu 8b)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller beschließt einstimmig, entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, TROG 2001, wiederverlautbart mittels Kundmachung der Landesregierung vom 21.02.2006, LGBl. Nr. 27/2006, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 318/1, GB 87124 Zell am Ziller – dabei entstehen neu die Gste. 318/7 und 318/8 – laut Plan einschließlich Legende des Raumplaners Architekt DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, von derzeit „Freiland“ in künftig „W – Wohngebiet“ ab 30.06.2010 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Vom Gst. 318/1, welches als Freiland ausgewiesen ist, soll eine Teilfläche im Ausmaß von rund 1.050 m<sup>2</sup> abgetrennt und hieraus die Gste. 318/7 und 318/8 neu gebildet werden. Die neu gebildeten Grundstücke sollen die Widmung „Wohngebiet“ erhalten. Derart wird eine Widmungslücke zwischen den Siedlungsgebieten „Gerlosstraße“ und „Lechenweg“ geschlossen, was den Vorgaben einer künftigen Siedlungsentwicklung gerecht wird.

Die als Entwurf vorliegende Widmungsänderung berücksichtigt demnach die gesetzlichen Vorgaben und widerspricht auch nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß den Bestimmungen des § 68 (1) lit. c) TROG unterbleibt eine schriftliche Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt werden. Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, wird hierüber eine schriftliche Information an die Eigentümer der Objekte „Lechenweg 1 sowie Gerlosstraße 23, 30, 32, 32a und 34“ vorgenommen.

Gemeinsam mit dem Auflagebeschluß wird der Beschluß über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie oben beschrieben, gefaßt. Dieser Beschluß wird allerdings nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Eine weitere Voraussetzung für diesen Beschluß ist, daß parallel dazu die Genehmigung des unter Punkt 8a) eingeleiteten Verfahrens zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung erfolgt.

Zu 9.)

Die Pfarre Zell unterbreitet der Marktgemeinde mittels Schreiben vom 25.06.2010, eingelangt am 28.06.2010, den Vorschlag über einen Grundtausch, um das Vorhaben „Engelbert-Kolland-Haus“ realisieren zu können. Nach entsprechender Beratung vertritt der Gemeinderat die Meinung, daß unter Einhaltung nachstehend angeführter Punkte einer Realisierung des Vorhabens der Pfarre grundsätzlich zugestimmt werden kann.

- 1) Das Grundstück muß Baufläche, Abstandsgrund sowie Manipulationsflächen umfassen;
- 2) Der Grundtausch hat im Verhältnis 1:1 zu erfolgen;
- 3) Die von der Marktgemeinde als Tauschgrundstück zur Verfügung gestellte Fläche ist ein zu bildendes Teilstück des Gst. 439/4 (das Haus wird parallel zur Bahntrasse im nordwestlichen Teil des Grundstückes situiert);
- 4) Die Marktgemeinde behält das uneingeschränkte Rückkaufsrecht für diese neue Teilfläche;
- 5) Die Marktgemeinde erhält im Gegenzug im oben genannten Verhältnis eine Teilfläche aus dem Gst. 158/1, welches sich im Besitz der Pfarre befindet;
- 6) Der Marktgemeinde dürfen keinerlei Kosten im Zuge der Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung des „Engelbert-Kolland-Hauses“ entstehen;
- 7) Details hinsichtlich der einzelnen Punkte sind einvernehmlich festzulegen.

Die Abstimmung ergibt nachstehend angeführtes Ergebnis:

10 Stimmen „Ja“, 3 Stimmen „Nein“ und 0 Stimmenthaltungen. Damit stellt sich der Vorschlag der Pfarre Zell, unter der Voraussetzung, daß die oben angeführten Punkte erfüllt werden, als mehrheitlich angenommen dar.

Geschlossen und gefertigt: